



**Bundesvereinigung
Mittelständischer
Bauunternehmen e.V.**

Hauptgeschäftsstelle:

Königswinterer Straße 329
53227 Bonn

Büro Berlin:

Wilhelmstrasse 77
10117 Berlin

Tel.: 0228 91185-0

www.bvmb.de
info@bvmb.de

Vereinsregister Bonn
Nr. 3079

Lobbyregister Nr. R001874

11. Februar 2026

BVMB • Königswinterer Straße 329 • 53227 Bonn

Per E-Mail

Mitglieder der BVMB

Update Nachhaltigkeitsregulatorik 2026

Nachhaltigkeitsberichtspflicht (CSRD), EU-Taxonomie, Europäisches Lieferkettengesetz (CSDDD), deutsches Lieferkettengesetz (LkSG), Europäische Entwaldungsverordnung (EUDR) und EU Bankenleitlinie ESG-Risiken

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Jahren sind in Brüssel und Berlin vielfältige Gesetze und Initiativen rund um Nachhaltigkeit mit direkten Auswirkungen auf die Wirtschaft, auch auf mittelständische Bauunternehmen entstanden. EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen hat vor rund einem Jahr mit ihrem Vorstoß zum sogenannten Omnibus-Verfahren vorgeschlagen, mehrere dieser Regularien zu entschlacken, verschieben und für weniger Unternehmen verpflichtend zu machen. Nach längerer Diskussion haben im Dezember 2025 die EU-Kommission, Europäischer Rat und Parlament Entscheidungen getroffen. Die neuen Rahmenbedingungen für die Nachhaltigkeitsberichtspflicht (CSRD), EU-Taxonomie, europäisches Lieferkettengesetz (CSDDD) und Entwaldungsverordnung (EUDR) stehen fest. Lediglich die Veröffentlichung im EU-Amtsblatt ist noch nicht erfolgt. Details dazu finden Sie im Folgenden.

Neu hingegen sind seit Anfang 2026 die strengeren Vorschriften zur Prüfung von Nachhaltigkeitsrisiken für Banken. Diese müssen zukünftig auch ihre Kreditportfolios stärker in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken prüfen und werden dementsprechend mehr Auskünfte von den Unternehmen benötigen.

Die anderen Brüsseler Entscheidungen lassen sich folgendermaßen zusammenfassen: Die Nachhaltigkeitsregularien betreffen den Mittelstand größtenteils nicht mehr oder nicht mehr direkt. Vielfältige Detailanforderungen werden vereinfacht und die Verpflichtungen um (teilweise mehrere) Jahre verschoben. Das heißt, der regulatorische Druck aus Brüssel und teilweise auch aus Berlin (deutsches Lieferkettengesetz) lässt für die mittelständische Bauwirtschaft deutlich nach.

Gleichzeitig sollte man in seinem Unternehmen prüfen, welche Nachhaltigkeits-Anforderungen von den Auftraggebern, Kunden und vom Markt kommen, wie sich der Wettbewerb positioniert und was Banken und Versicherungen benötigen. Einige Beispiele:

- *Lieferanten-Assessments wie von der Deutschen Bahn und vielen industriellen und öffentlichen Auftraggebern, bspw. über ecovadis*
- *Beitrag der Lieferanten zu Klimazielen der Konzerne und öffentlichen Auftraggebern*
- *Product Carbon Footprints bei Bauausschreibungen*
- *Kreditkonditionen gekoppelt an Nachhaltigkeitsprofil und Auskunftsfähigkeit*

Sich auf heutige und zukünftige Nachhaltigkeitsanforderungen ganz nah am Geschäft in angemessener Art und Weise vorzubereiten, empfehlen wir allen unseren Mitgliedsunternehmen.

EU-Nachhaltigkeitsberichtspflicht (CSRD)

In den letzten drei Jahren schien es so, dass sehr schnell alle mittelständischen Unternehmen einen komplexen Nachhaltigkeitsbericht jährlich erstellen und testieren lassen müssen (CSRD-Richtlinie). Nach langen Diskussionen hat man sich in Brüssel im Dezember 2025 darauf geeinigt, dass nur noch „große“ Unternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht nach den Kriterien der CSRD-Richtlinie erstellen müssen, wenn sie mindestens 1.000 Mitarbeitende beschäftigen und 450 Mio. Euro Umsatz machen (N.B.: und-Verknüpfung). Insofern sind die allermeisten mittelständischen Unternehmen von dem Pflichtbericht befreit.

Wer aber die Größenschwelle überschreitet, muss für das Geschäftsjahr 2027 in 2028 erstmalig einen solchen Bericht veröffentlichen und durch Wirtschaftsprüfer testieren lassen. Übrigens müssen börsennotierte Unternehmen unverändert schon seit 2024 solche Berichte erstellen. Die EU-Kommission empfiehlt allen kleineren Unternehmen die Erstellung eines kompakten freiwilligen Nachhaltigkeitsberichts nach dem VSME-Standard (siehe unten). Der Themenumfang des VSME-Standards soll nach Willen der EU-Kommission auch als maximaler Umfang dienen, was große Unternehmen (und Banken) üblicherweise bei ihren Lieferanten abfragen dürfen.

EU-Taxonomie

Im gleichen Zuge wurde im Dezember 2025 ebenfalls beschlossen, dass die EU-Taxonomie nur von Unternehmen angewendet werden muss, die 1.000 Mitarbeitende beschäftigen und 450 Mio. Euro Umsatz machen. Gleichzeitig wurden die Kriterien für die EU-Taxonomie im Nachhaltigkeitsbericht (Pflichtkapitel) vereinfacht. So sind nicht mehr alle Umsätze, Betriebsausgaben und Investitionen nach Nachhaltigkeitskriterien zu bilanzieren, sondern nur die Teile oberhalb der Wesentlichkeitsschwelle.

Freiwilliger Nachhaltigkeitsbericht (VSME)

Der freiwillige VSME-Standard ist eine gute Wahl für Mittelstandsunternehmen, die (erstmalig) einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen wollen. Gleichzeitig möchte die EU-Kommission alle großen Unternehmen verpflichten, ihre Nachhaltigkeitsabfragen ihrer Lieferanten auf das zu beschränken, was in einem VSME-konformen Bericht darzustellen ist.

Der VSME-Standard beinhaltet zwei Module: Das Basis- und das Erweiterungsmodul. Im Vergleich zu vielen anderen europäischen Regelwerken ist es der EU-Kommission hier gelungen, einen leicht verständlichen, anwenderfreundlichen und kurzen Leitfaden vorzulegen. Inzwischen gibt es auch gute Erläuterungen, Beispieltabellen und Hilfsmittel.

Wie viele andere Nachhaltigkeitsregularien auch ist der VSME-Standard in vier Themenblöcke unterteilt:

1. Allgemeine Angaben
2. Umwelt (E – Environment)
3. Soziales und Mitarbeitende (S – Social)
4. Unternehmensführung (G – Governance)

Der Umfang der zu berichtenden Themen und Daten bleibt überschaubar. Damit ist der VSME-Standard für alle Unternehmen geeignet, die gegenüber ihren Kunden und der Öffentlichkeit eine solide Dokumentation ihres Nachhaltigkeitsprofils abgeben wollen. Außerdem ist ein solcher Bericht eine gute Grundlage für ein solides Abschneiden bei Nachhaltigkeits-Lieferanten Assessments (bspw. ecovadis), die große Kunden wie die Deutsche Bahn, Industrieunternehmen und viele andere ihren Lieferanten auferlegen. Gleiches gilt für zukünftige Bankenfragen.

Europäisches Lieferkettengesetz (CSDDD)

Ebenfalls wurde im Dezember 2025 auf EU-Ebene entschieden, dass nur sehr große Unternehmen das europäische Lieferkettengesetz (CSDDD) anwenden werden müssen. Das sind Unternehmen mit mindesten 5.000 Beschäftigten und einem Umsatz von 1,5 Mrd. Euro. Die Anwendung wird auf Mitte 2029 verschoben. Es müssen nicht alle Stufen der Wertschöpfungskette erfasst werden, es reicht eine Priorisierung der Teile der Wertschöpfungskette, in denen potenzielle oder tatsächliche negative Auswirkungen am wahrscheinlichsten sind. Das ist gegenüber dem ursprünglichen Entwurf eine deutliche Entlastung für die anwendenden Unternehmen. Die starke Anhebung der Größenschwelle führt dazu, dass es nur wenige Pflicht-Anwender geben wird. Gleichzeitig werden diese Unternehmen ab 2028 ihre Lieferketten genauer analysieren, sodass eine neue Fragewelle auch auf mittelständische Bauunternehmen zukommen kann.

Deutsches Lieferkettengesetz (LkSG)

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ist auf nationaler, d. h. deutscher Ebene am 1. Januar 2023 für Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten im Inland in Kraft getreten. Seit 2024 gilt es für Unternehmen ab 1.000 Beschäftigten im Inland.

Das LkSG verpflichtet Unternehmen, die menschenrechtlichen Risiken in ihren Lieferketten zu analysieren. Der genaue Umfang und die Ausführung der Analyse hängen vom Grad der Betroffenheit ab. Bei unmittelbaren Zulieferern gilt eine höhere Betroffenheit, die konkretere Maßnahmen nach sich zieht als bei mittelbaren Zulieferern. Außerdem müssen Unternehmen Präventivmaßnahmen für Menschenrechtsverletzungen ergreifen, um Verstöße vorzubeugen, sowie Abhilfemaßnahmen bei bereits eingetretenen Verletzungen.

Gemäß dem im September 2025 im Kabinett beschlossenen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des LkSG entfällt künftig die jährliche Berichtspflicht über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten rückwirkend ab dem 1. Januar 2023. Unternehmen müssen daher bis zur vollständigen nationalen Umsetzung der CSDDD keine separaten LkSG-Berichte mehr erstellen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ist für die Überprüfung der Einhaltung des LkSG zuständig. Das BAFA hat als Folge mit sofortiger Wirkung die Prüfung und Einreichung von Unternehmensberichten eingestellt. Die materiellen Pflichten des LkSG – Risikoanalysen, Präventions- und Abhilfemaßnahmen, Beschwerdeverfahren und der risikobasierte Ansatz – bleiben unverändert, werden aber nur bei schweren Verstößen sanktioniert. Das deutsche LkSG soll nur noch zur Überbrückung dienen, bis die europäische EU-Richtlinie (CSDDD) greift.

Europäische Bankenleitlinie ESG-Risiken

Am 11. Januar 2026 sind die neuen Leitlinien der European Banking Authority zu ESG-Risiken (Guidelines on the management of ESG risks der European Banking Authority, EBA, (EBA/GL/2025/01)) für alle großen und mittelgroßen Banken in der EU in Kraft getreten. Für kleinere Banken werden die Leitlinien ab 2027 gelten. Damit sind alle Banken verpflichtet, sich ein umfassendes Risikomanagement zu Nachhaltigkeitsthemen (ESG: Environment, Social, Governance) zu geben. Das umfasst auch die Risikobewertung des Kreditportfolios. Somit müssen Banken zukünftig bei der Kreditvergabe genauer nachfragen, erfassen und bewerten, welche ESG-Risiken mit dem Kredit und mit dem kreditnehmenden Unternehmen verbunden sind. Das führt dazu, dass Banken umfassende Nachhaltigkeits-Fragebögen von den Unternehmen beantwortet wissen, um die Nachhaltigkeitsrisiken einschätzen zu können. Die EBA-Leitlinien geben detailliert vor, welche ESG-Risiken abgefragt und bewertet werden müssen: Beim Thema Umwelt sind das u. a. die Themen Energieverbrauch, Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen, Treibhausgasbilanz (eigene CO₂-Emissionen (Scope-1 und Scope-2) sowie CO₂-Emissionen in der Wertschöpfungskette (Scope-3)). Außerdem geht es um Risiken aus dem Klimawandel für das Unternehmen und Geschäftsmodell, um mögliche Risikolücken beim Versicherungsschutz. Ergänzt wird das durch zahlreiche Angaben rund um Mitarbeitende, Menschen- und Arbeitsrechte, Compliance und Unternehmensführung.

Wer also Bedarf an Fremdkapital hat oder bestehende größere Bankkredite nutzt, der muss damit rechnen, dass Banken intensiv nach diesen Nachhaltigkeits-Daten und -Maßnahmen fragen werden. Kann man die Fragen nicht oder nicht zufriedenstellend beantworten, kann dies zu schlechteren Kreditkonditionen führen – so die Empfehlung der EBA. Da es sich um umfangreiche Themenkomplexe handelt, ist man besser gut vorbereitet und hat die Themen und Daten aufbereitet. Ideal ist dabei eine Aufbereitung in Form eines freiwilligen Nachhaltigkeitsberichts (VSME), der die allermeisten Antworten für die zukünftigen Bankenfragen bereitstellt.

EU-Entwaldungsverordnung (EUDR)

Die Anwendung der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte (EUDR, umfasst Produkte wie Holz, Soja, Rindfleisch, Kautschuk) ist erneut um ein Jahr auf Ende 2026 verschoben worden. Parallel wurden einige Vereinfachungen beschlossen. Unter anderem soll der Once-only-Ansatz in der Lieferkette gelten. Ausschließlich der „Erstinverkehrbringer“ soll eine Sorgfaltserklärung erstellen und nur der erste Marktakteur in der nachgelagerten Lieferkette die EUDR-Referenznummer speichern müssen. Zusätzlich hat der Europäische Rat die EU-Kommission beauftragt, bis April 2026 weitere Entlastungsoptionen zu prüfen. Insofern kann es – ggf. schon Ende 2026 – zu weiteren Vereinfachungen kommen.

Online-Fragerunde für Mitglieder am 24. Februar 2026

Für Mitgliedsunternehmen der BVMB bieten wir im Februar eine **Online-Fragerunde** zu diesen Themen mit **Herrn Jens Kürten**, Nachhaltigkeitsberater der BVMB, an. Die Veranstaltung findet am

Dienstag, 24. Februar 2026
in der Zeit von 11:00-12:00 Uhr,
per Microsoft-Teams

statt.

Sollten Sie Interesse an einer Teilnahme an dieser Fragerunde haben, melden Sie sich gerne bis spätestens Freitag, 20. Februar 2026, über den [Veranstaltungslink](#) an.

Referent: *Jens Kürten – JK Consulting – hat mehr als 25 Jahre Erfahrungen in Unternehmen verschiedener Branchen gesammelt und war dort u. a. für Nachhaltigkeit zuständig. Er ist seit 2023 Nachhaltigkeitsberater der BVMB. Außerdem unterstützt er als selbstständiger Berater Unternehmen bei der Erarbeitung von Nachhaltigkeitsstrategien, bei der Vorbereitung und Umsetzung von Nachhaltigkeitsberichten sowie Nachhaltigkeits-Kundenaudits wie ecovadis.*

Bei weiteren Fragen oder Unterstützungsbedarf stehen Jens Kürten und wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Gilka, Dipl.-Bw.
Hauptgeschäftsführer